

Kreisausschuss am 15.11.2021

TOP 9 (öffentlich)

Verlängerung und Anpassung der Vereinbarungen zur Schuldner- und Insolvenzberatung

Die Überschuldung von Privatpersonen in Deutschland ist trotz der unmittelbaren Auswirkungen der Corona-Krise relativ konstant bei ca. zehn Prozent geblieben. Im Landkreis Regensburg liegt die Quote überschuldeter Haushalte bei sechs Prozent. Die Quote überschuldeter Haushalte in der Stadt Regensburg liegt bei neun bis zehn Prozent, entsprechend etwa dem Bundesschnitt (Quelle: Creditreform Schuldneratlas Deutschland 2020).

Die Begriffe Schuldner- und Insolvenzberatung sind strikt voneinander zu trennen, jedoch sind sie kaum abgrenzbare Aufgabenbereiche, da sie von denselben Beratungsstellen und denselben Personal durchgeführt werden.

Die Insolvenzberatung ist eine Aufgabe des Landkreises und der kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis. Die Schuldnerberatung dagegen ist eine kommunale Aufgabe des Landkreises Regensburg und der kreisfreien Stadt Regensburg im eigenen Wirkungskreis. Beide Aufgaben wurden bis zum jetzigen Zeitpunkt auf drei freie Wohlfahrtsverbände (Caritas, Diakonie und Kontakt e.V.) im Rahmen individueller Vereinbarungen delegiert.

a.) Insolvenzberatung

Die Insolvenzberatung ist eine Hilfeleistung, wenn der Schuldner insolvent, das heißt zahlungsunfähig ist. Sie klärt über die Voraussetzungen einer Privatinsolvenz auf und unterstützt die Schuldner beim Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und während der Privatinsolvenz. Sie stellt Bescheinigungen über gescheiterte Einigungsversuche mit den Gläubigern aus, leistet Hilfe bei der Antragstellung zur Eröffnung der Privatinsolvenz und führt Beratungen und Unterstützungen im Insolvenzverfahren durch. Bei der Insolvenzberatung ist bereits eine Zahlungsunfähigkeit des Schuldners eingetreten.

aa.) Ausgangslage

Ab dem 01.01.2019 übertrug der Freistaat Bayern die Aufgaben der Insolvenzberatung gegen eine pauschale Kostenerstattung auf die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis mit der Möglichkeit einer Delegation an andere geeigneten Stellen im Sinne des Art. 112 Abs. 2 AGSG. Die Kostenpauschale betrug im Jahr 2020 122.422 Euro je Vollzeitäquivalent. Im Jahr 2021 beträgt diese 135.280 Euro je Vollzeitäquivalent.

Damals wurde diese Aufgabe an drei freie Träger der Wohlfahrtspflege (Caritas, Diakonie und Kontakt e.V.) delegiert, da somit bestehende Strukturen verbleiben konnten und man bereits auf schon bestehende Fachexpertise zurückgreifen konnte. Die bestehende Delegationsvereinbarung mit den freien Trägern der Wohlfahrtspflege bezüglich der Insolvenzberatung läuft mit Ablauf des 31.12.2021 aus und soll nun ab dem 01.01.2022 bis zum 31.12.2026 angepasst verlängert werden.

bb.) Verlängerung und neue angepasste Regelung

Durch die Änderung des § 104 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) ab dem 01.01.2022 wird die Insolvenzberatung nur sichergestellt, wenn

- bezogen auf jeweils 130.000 Einwohner für die Insolvenzberatung Beratungspersonal in der Summe von einer Vollzeitstelle geschaffen wird
- **und** in jeder Beratungsstelle qualifiziertes Beratungspersonal im Sinne des Art. 112 Abs. 2 AGSG in der Summe von zwei Vollzeitäquivalenten (VZÄ) vorgehalten wird.

Die ab 01.01.2022 geltende personelle Mindestausstattung mit mindestens zwei Vollzeitäquivalenten je Beratungsstelle, bezieht sich auf die kombinierte Schuldner- und Insolvenzberatung und setzt voraus, dass beide Berater nach Art. 112 Abs. 2 AGSG qualifiziert sind.

Stadt und Landkreis müssen hier jeweils eine Personalerweiterung um jeweils 0,25 Vollzeitäquivalente (VZÄ) anstreben, das heißt insgesamt 0,5 VZÄ bereitstellen. Im Ergebnis würde der Landkreis Regensburg nun für die Insolvenzberatung insgesamt 1,75 VZÄ verteilt auf die drei Träger zur Verfügung stellen. Die Erweiterung der Stellen kann bei verschiedenen Trägern erfolgen. Es werden diesbezüglich für den Landkreis Regensburg Mehrkosten in Höhe von 23.000 Euro pro Jahr (0,25 VZÄ x 92.000 Euro) entstehen.

Die Verwaltung sollte dazu ermächtigt werden, eine neu angepasste Delegationsvereinbarung ab 01.01.2022 nach Maßgabe dieses Beschlusses abzuschließen. Die Laufzeit beträgt fünf Jahre.

Es ist beabsichtigt, diese Delegationsvereinbarung bezüglich der Insolvenzberatung mit der Stadt Regensburg abzustimmen, um die Insolvenzberatung nach denselben Strukturen sicherzustellen. Vorgespräche auf Verwaltungsebene haben bereits stattgefunden.

b.) Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatung umfasst Hilfestellungen für Menschen mit Schuldenproblemen oder in einer Situation der Überschuldung in Form von Rat und Hilfe in psychosozialer, finanzieller und rechtlicher Hinsicht, die von Schuldnerberatungsstellen angeboten und durchgeführt werden. Sie hilft dabei Schulden außergerichtlich zu regulieren, indem man auf eine Einigung mit den Gläubigern hinwirkt. Sie hilft dabei, einen Überblick über die Schulden zu schaffen und überprüft die Einnahmen und Ausgaben. Die Schuldnerberatung ist von der Insolvenzberatung dahingehend abzugrenzen, dass in diesen Fällen zwar eine Überschuldung vorliegt, jedoch noch keine Insolvenz eingetreten ist, deren Verhinderung die vordergründige Aufgabe der Schuldnerberatung ist. Die Schuldnerberatung ist eine eigene kommunale Aufgabe der örtlichen Sozialhilfeträger im eigenen Wirkungskreis im Sinne des SGB II und XII. Sie kann auch an geeignete Träger delegiert werden.

aa.) Ausgangslage

Bei der Schuldnerberatung besteht auch hier bis Ablauf des 31.12.2021 eine Delegationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Regensburg und dem Diakonischen Werk Regensburg. Die Vereinbarung des Landkreises Regensburg mit dem Diakonischen Werk Regensburg wurde zum ersten Mal im Jahre 1989 geschlossen. Ab dem Jahre 1999 wurde die Vereinbarung verändert und immer wieder um jeweils fünf Jahre verlängert. Die Delegationsvereinbarung wurde zuletzt im Jahre 2017 um weitere fünf Jahre, d.h. bis Ablauf des 31.12.2021, verlängert.

Die Stadt und der Landkreis Regensburg teilen sich für die Schuldnerberatung bis jetzt die Kosten (*sogen. Mischfinanzierung*, Landkreis Regensburg trägt 30 %, Stadt Regensburg trägt 70 %). Zusätzlich besteht bisher eine Eigenleistung des freien Trägers in Höhe von 10 %.

bb.) Verlängerung und Anpassung der Delegationsvereinbarung

Die Schuldnerberatung soll weiterhin im bisherigen Umfang einer Vollzeitstelle durchgeführt werden. Analog zur Finanzierung der Insolvenzberatung soll auch bei der Schuldnerberatung künftig statt der Spitzabrechnung der Personal- und Arbeitsplatzkosten der jeweilige „Personallvollkostensatz“ angewandt werden. Dieser beträgt aktuell 92.000 Euro je Vollzeitäquivalent.

Mittelfristig sollte sich die Umstellung auf die Kostenerstattungspauschale kostendämpfend auswirken, da der tatsächliche Personalaufwand mit dem Dienstalter steigt. Das würde nun im Ergebnis die Abrechnung vereinfachen und unabhängig von tariflicher Einstufung und Alters- oder Erfahrungsstufen machen.

Die Mischfinanzierung zwischen Stadt Regensburg (70 %) und Landkreis (30 %) soll beibehalten werden. Jedoch soll der Eigenanteil der Diakonie in bisheriger Höhe von 10 % künftig ab dem 01.01.2022 entfallen. Da die Schuldnerberatung eine eigene Aufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis ist, ist es nicht angemessen, vom beauftragten Träger zu verlangen, sich an der Finanzierung zu beteiligen.

Die Ausgaben für den Landkreis Regensburg werden für die kommenden Jahre voraussichtlich ca. 25.000 Euro betragen und sich somit im Rahmen der Ausgaben der vergangenen Jahre bewegen. Der Betrag ist abhängig vom tatsächlichen Anteil der Fälle aus dem Landkreis Regensburg.

Die Verwaltung sollte dazu ermächtigt werden, eine neu angepasste Delegationsvereinbarung ab 01.01.2022 nach Maßgabe dieses Beschlusses mit dem Diakonischen Werk Regensburg e.V. abzuschließen. Die Laufzeit beträgt fünf Jahre.

Es ist beabsichtigt, die Delegationsvereinbarung mit der Stadt Regensburg abzustimmen, um die Schuldnerberatung nach denselben Strukturen sicherzustellen. Vorgespräche auf Verwaltungsebene haben bereits mit der Stadt Regensburg stattgefunden.

Beschlussvorschlag

1. Insolvenzberatung

- a) Der Kreisausschuss nimmt vom Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
- b) Der Landkreis Regensburg beauftragt für die Sicherstellung der Insolvenzberatung im Gebiet des Landkreises Regensburg ab dem 01.01.2022 geeignete Stellen nach § 305 Abs. 1 Insolvenzordnung (InsO) i.V.m. Art. 112 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG).
- c) Zur Erfüllung der ab dem 01.01.2022 geltenden personellen Mindestvoraussetzungen wird der Ausweitung der Insolvenzberatung um eine 0,25 Fachkraftstelle zugestimmt.
- d) Die Verwaltung wird ermächtigt, eine ab dem 01.01.2022 geltende Zuständigkeits- und Kooperationsvereinbarung/Delegationsvereinbarung nach Maßgabe dieses Beschlusses abzuschließen. Die Laufzeit beträgt fünf Jahre.

2. Schuldnerberatung

- a) Der Kreisausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

- b) Der Landkreis Regensburg delegiert die Aufgabe der Schuldnerberatung im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), sowie im Rahmen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ab dem 01.01.2022 auch weiterhin im bisherigen Umfang an das Diakonische Werk Regensburg e.V.
- c) Die Verwaltung wird ermächtigt, eine ab dem 01.01.2022 geltende Delegationsvereinbarung nach Maßgabe dieses Beschlusses mit dem Diakonischen Werk Regensburg e.V. abzuschließen. Die Laufzeit beträgt fünf Jahre.

Landkreis Regensburg

Teresa Breininger

L 4, 10.11.2021